

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 15/6746**

Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6746 – mit folgenden Änderungen in Artikel 1 zuzustimmen:

1. a) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚Vertrauensleuten‘ durch die Wörter ‚Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten‘ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

2. a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf

1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihm Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen) und

2. eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckt arbeitende Bedienstete)

zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 und 5 einsetzen.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter. Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Der Behördenleiter kann eine Ausnahme von Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

(3) Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter. ‘ ‘

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

3. Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:

§ 15 e Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung der Landesregierung kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.“

09. 07. 2015

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Karl Zimmermann	Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes –, Drucksache 15/6746, in seiner 40. Sitzung am 30. April 2015 sowie in seiner 44. Sitzung am 9. Juli 2015 beraten.

Zu Beginn der 40. Sitzung am 30. April 2015 gibt der Vorsitzende bekannt, die Abgeordneten aller Fraktionen hätten sich auf einen interfraktionellen Antrag verständigt, der gemäß einer Absprache zwischen den Fraktionen zusammen mit dem Gesetzentwurf durch die Fraktionen eingebracht werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD teilt mit, die Fraktion der CDU, die Fraktion GRÜNE, die Fraktion der SPD und die Fraktion der FDP/DVP hätten sich darauf verständigt, den Änderungsantrag Nr. 1 (*vgl. Anlage 1*) einzubringen und eine Anhörung durchzuführen. Namens der Fraktionen bitte er darum, von folgenden Organisationen eine Stellungnahme einzuholen: Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V., Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V., Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V., Neue Richtervereinigung e. V. – Landesverband Baden-Württemberg sowie die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen. Die Anhörung zum Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag Nr. 1 könne auf schriftlichem Wege über die Landesregierung erfolgen. Der Ständige Ausschuss solle in seiner Sitzung am 9. Juli 2015 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörung über den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag beraten und beschließen.

Der Vorsitzende stellt einstimmige Zustimmung des Ausschusses dazu fest, als Frist für die schriftliche Anhörung den 15. Juni 2015 festzulegen.

In der 44. Sitzung am 9. Juli 2015 gibt der Vorsitzende eingangs bekannt, zur Beratung lägen auch die Änderungsanträge Nr. 1 und 2 (*vgl. Anlagen 1 und 2*) sowie die Mitteilung des Landtagspräsidenten Drucksache 15/7046 mit dem Ergebnis der zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/6746 und dem Änderungsantrag Nr. 1 schriftlich durchgeführten Anhörung vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, am Vortag habe eine Sitzung der beim Landtag eingerichteten fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes stattgefunden. In dieser Sitzung sei eine Verständigung auf den zur laufenden Sitzung vorgelegten Änderungsantrag Nr. 2 (*vgl. Anlage 2*) erfolgt. Der entsprechend geänderte Gesetzentwurf könne in der Folgeweche einvernehmlich verabschiedet werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, der Änderungsantrag Nr. 1 (*vgl. Anlage 1*) werde zurückgezogen, und nunmehr liege der Änderungsantrag Nr. 2 (*vgl. Anlage 2*) vor, in welchem die Ergebnisse des durchgeführten Anhörungsverfahrens berücksichtigt worden seien. Dieser Änderungsantrag werde auch von seiner Fraktion mitgetragen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bedankt sich bei dem Abgeordneten der Fraktion der SPD für die Leitung der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, er schließe sich den Ausführungen seiner Vorredner gern an.

Der Innenminister erklärt, er sei der Auffassung, dass es sich bei dem Gesetz, das am 15. Juli einstimmig verabschiedet werde, um ein wichtiges Gesetz handle. Denn damit machten Legislative und Exekutive deutlich, dass es Handlungsbedarf gebe und ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten feststellbar sei. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits einiges, was gesetzlich gefordert werde, umgesetzt worden sei. Er bedanke sich für das gute Miteinander zwischen dem Innenministerium und der erwähnten Arbeitsgruppe.

Der Vorsitzende teilt mit, der Änderungsantrag Nr. 1 (*vgl. Anlage 1*) sei zurückgezogen worden.

Dem Änderungsantrag Nr. 2 (*vgl. Anlage 2*) wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 15/6746 in der geänderten Fassung zuzustimmen.

13. 07. 2015

Karl Zimmermann

Anlage 1

Nr. 1

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 15/6746**

**Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle
des Verfassungsschutzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. a) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚Vertrauensleuten‘ durch die Wörter
‚Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten‘ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

2. a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf

1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihm Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen) und

2. eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckt arbeitende Bedienstete)

zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 und 5 einsetzen.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter. Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen oder
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind.

Im Bundeszentralregister eingetragene Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, schließen Anwerbung und Einsatz grundsätzlich aus.

(3) Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete dürfen weder zur Gründung einer strafbaren Vereinigung noch zur steuernden Einflussnahme auf die Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen sich jedoch an einer solchen Vereinigung als Mitglied oder Unterstützer beteiligen, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter.“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

29. 04. 2015

Wolf, Schebesta, Hitzler
und Fraktion

Sitzmann, Sckerl, Lede Abal
und Fraktion

Schmiedel, Binder, Wahl
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Goll
und Fraktion

Begründung

Der Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten – der bislang ausschließlich in internen Dienstanweisungen des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) geregelt war – wird erstmals gesetzlich geregelt. Die planmäßige und systematische Informationsbeschaffung durch heimlich eingesetzte Personen ist ein sehr wichtiges Mittel zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen, die ihre Ziele verdeckt verfolgen. Hier kommen insbesondere Vertrauenspersonen zum Einsatz. Dabei handelt es sich in der Regel um Szeneangehörige, die sich aus unterschiedlichen Motiven zur Zusammenarbeit bereit erklären. Vertrauenspersonen sind von hoher Bedeutung für die Gewinnung von Informationen.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen bei der Informationsbeschaffung ist in der Öffentlichkeit nicht unumstritten. Zur Stärkung der Akzeptanz wird in der neu geschaffenen Regelung nunmehr der Einsatzrahmen gesetzlich festgelegt, wie dies auch die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus in ihrem Abschlussbericht empfohlen hat. Die Regelung entspricht im Kern den neuen §§ 9 a und 9 b des Bundesverfassungsschutzgesetzes, das sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Die gesetzliche Regelung beschränkt sich auf den auf Dauer angelegten und vom LfV geführten Quelleneinsatz zur Informationsbeschaffung. Personen, die ohne eine solche Zusammenarbeitsgrundlage bzw. Einsatzführung lediglich in Einzelfällen oder gelegentlich Hinweise (Informanten) oder sonstige Auskünfte (Auskunftspersonen) liefern, werden von § 6 a ebenso wenig erfasst, wie Personen, die das LfV anderweitig, etwa logistisch, unterstützen (Gewährspersonen). Die Regelungen insoweit finden sich nach wie vor in der internen Dienstanweisung des LfV.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 6 a Absatz 1

Absatz 1 verweist für den Einsatz deklaratorisch auf § 6 Absatz 2 und 5. Anders als die Bundesregelung enthält die Regelung keine Beschränkung auf Bestrebungen „von erheblicher Bedeutung“ und dabei insbesondere auf solche, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewalt vorzubereiten. Grund hierfür ist die insoweit unterschiedliche Ausgangslage beim Bund einerseits und den Ländern andererseits. Gleichwohl wird insbesondere bei sogenannten legalistischen Bestrebungen auch zukünftig der Einsatz von Vertrauenspersonen entsprechend der Gefährdungsbewertung der Bestrebung besonders sorgfältig zu prüfen sein.

Zu § 6 a Absatz 2

In Absatz 2 wird zunächst bestimmt, dass der dauerhafte Einsatz einer Vertrauensperson oder eines Verdeckt arbeitenden Bediensteten der Zustimmung der Leitung des LfV bedarf. Hierdurch wird eine spezifische Prüfung des konkreten Einzelfalls auch durch die Leitungsebene des LfV gewährleistet. Davon unberührt bleibt die Befugnis des LfV, durch verwaltungsinterne Regeln bereits die Werbung einer neuen Vertrauensperson von der Zustimmung der Leitungsebene abhängig zu machen.

Die Vorschrift regelt zudem Anforderungen an die Auswahl von Vertrauenspersonen durch persönliche Ausschlussgründe und die Entscheidungszuständigkeit für eine Verpflichtung von als geeignet angesehenen Personen. Die Ausschlusskriterien des Anforderungsprofils sind als gemeinsame Standards von der Innenministerkonferenz in ihrer Sitzung am 22. bis 24. Mai 2013 beschlossen worden und in innerdienstlichen Vorschriften bereits umgesetzt. Angesichts der hohen politischen Bedeutung werden besonders sensible Kriterien gesetzlich fixiert. Maßgeblich für den Ausschluss sind sowohl entgegenstehende Interessen als auch grundlegende Risiken für die Verlässlichkeit der zu gewinnenden Informationen.

So kann sich finanzielle Abhängigkeit (Satz 2 Nummer 2) nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken (Mitteilung erfundener Sachverhalte, um Zusammenarbeitsinteresse des LfV aufrechtzuerhalten). Aus dieser Zielrichtung erschließt sich zugleich, dass dieser persönliche Ausschlussgrund nicht einschlägig

ist, wenn im besonders begründeten Sonderfall einerseits Vertrauenspersonen legengerecht entsprechend unterstützt werden müssen und andererseits aus operativen Gründen keine Aufklärungsalternative zu diesem Einsatz besteht. Hier ist der Sachverhalt nicht in der Person, sondern in der Legende angelegt.

Einer Anwerbung von Teilnehmern eines Aussteigerprogramms (Satz 2 Nummer 3) steht das vorrangige Interesse entgegen, die Teilnahmeschwelle niedrig zu halten und die Ausstiegswilligkeit nicht zu gefährden. Durch die Trennung von Aussteigerbetreuung und Informationsbeschaffung durch den Verfassungsschutz wird gewährleistet, dass die besondere Lage ausstiegswilliger Personen nicht durch den Verfassungsschutz ausgenutzt wird, sie insbesondere nicht veranlasst werden, im Dienst der Informationsbeschaffung länger als nötig in der extremistischen Szene zu bleiben. So sollte bei einer Zielperson, die zwar formal noch nicht Teilnehmer eines Aussteigerprogramms ist, bei der aber Erkenntnisse über einen Ausstiegswillen vorliegen, zunächst abgewartet werden, ob sie diesen Willen auch betätigt und tatsächlich an einem Aussteigerprogramm teilnimmt. Dies entspricht der Vorstellung, dass das Werbungsverhalten der Verfassungsschutzbehörde keine Ausstiegshürde bilden darf.

Ebenso wenig darf das LfV zur verdeckten Informationsbeschaffung mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landtags oder mit den Mitarbeitern eines solchen Mitglieds zusammenarbeiten (Satz 2 Nummer 4). Mitarbeiter in diesem Sinne sind nicht nur solche Personen, die in einem individuellen Arbeitsverhältnis zu einem einzelnen Abgeordneten stehen. Auch Fraktionsmitarbeiter (etwa parlamentarische Berater) sind Mitarbeiter der – in dieser Fraktion organisierten – Mandatsträger. Die Regelung ist danach ebenso für diese Fallgruppe anwendbar. Durch den Ausschluss des in Satz 2 Nummer 4 genannten Personenkreises soll bereits der Anschein vermieden werden, der Verfassungsschutz steuere parlamentarische Entscheidungsprozesse. Für die Angehörigen anderer Vertretungsorgane (z. B. für Gemeinderäte oder Kreisräte), die keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießen, gilt diese Regelung nicht.

Satz 3 regelt den Ausschluss wegen vorausgegangener Straftaten. Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eine Verurteilung zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe indizieren die Ungeeignetheit der Person. Ausnahmen sind insoweit aber bei Abwägung der konkreten Umstände möglich:

- Dabei ist zum einen personenbezogen der Stand der Resozialisierung in die Abwägung einzubeziehen. Wenn hiernach der früheren Straftat keine indizielle Wirkung mehr dafür zukommt, dass die Person im Einsatz unzuverlässig sein wird, steht sie einer Verpflichtung auch nicht entgegen.
- Zum anderen muss auch objektbezogen das Ausmaß der Bedrohung und die Verfügbarkeit alternativer Informationszugänge betrachtet werden. Zur Aufklärung terroristischer Organisationen müssen unter ganz besonderen Umständen wegen der herausragenden Gefährdung womöglich Vorbestrafte unabhängig vom Resozialisierungsstand als Vertrauensleute einsetzbar sein, wenn dieser Informationszugang alternativlos ist. Auch insoweit kommt ein Einsatz erwartbar unzuverlässiger Personen unter allgemeinen Eignungserwägungen nicht in Betracht.

Durch die Zuständigkeitsregelung in Satz 1 ist verfahrensmäßig eine besondere Prüfung generell gewährleistet und damit zugleich auch die besondere Würdigung von Ausnahmesachverhalten.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung zu laufenden Strafverfahren wird nicht getroffen. Hier ist jedoch bei der Eignungsprüfung die Wertung des Satzes 3 einzubeziehen, d. h. abhängig von Verdachtsgrad und Tatschwere von einer Anwerbung abzusehen. Für Straftaten in laufenden Einsätzen trifft Absatz 3 Satz 2 eine spezielle Regelung.

Zu § 6 a Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die allgemeine Befugnis des § 6 Absatz 1 für die in § 6 a speziell geregelten besonderen nachrichtendienstlichen Mittel, indem er Einsatzschränken vorgibt. Der Anwendungsbereich der Regelung ist als Verwaltungsbe-

fugnis auf das der Verwaltung zurechenbare Verhalten beschränkt, also die Tätigkeit für das LfV in Wahrnehmung von dessen Aufgaben. Für eigene Mitarbeiter folgt dies aus der Amtsträgerfunktion, für Vertrauenspersonen aus ihrer Funktion als Verwaltungshelfer. Diese Funktion ist durch die Auftragssteuerung des LfV umrissen. Einerseits ist solche V-Personen-Führung nur im bezeichneten Befugnisrahmen rechtmäßig und andererseits ein Verhalten von V-Personen außerhalb solchen Auftragsrahmens von vornherein nicht von dieser Regelung gedeckt.

Der Einsatz dient entsprechend den nachrichtendienstlichen Aufgaben der Informationsgewinnung. Nach Satz 1 ist eine steuernde Einflussnahme auf Bestrebungen selbst mit dem Ziel deren Abschwächung ausgeschlossen, auch um Fehlentwicklungen vorzubeugen, wenn Vertrauenspersonen auf diesem Weg „aus dem Ruder“ laufen. Ferner darf das LfV – auch zum Zwecke der Informationsgewinnung – keine strafbaren Vereinigungen überhaupt erst gründen. Dagegen ist nach Satz 2 die Infiltration strafbarer Vereinigungen generell zulässig. Ein Vereinigungsverbot steht der Aufklärung der Vereinigung auch von Innen, durch Insider, nicht entgegen.

Satz 3 regelt sonstige Maßnahmen, die rechtlich geschützte Interessen berühren. Dabei wird zwischen Individualrechten und Kollektivrechten bzw. öffentlichen Interessen unterschieden.

Falls öffentliche Interessen berührt sind, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn sie für die Durchführung der Aufklärung erforderlich, da für die Akzeptanz im aufzuklärenden Umfeld unerlässlich (Nummer 2), und nicht unverhältnismäßig ist (Nummer 3). Beispiele sind etwa sogenannte szenetypische Straftaten wie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) oder ein Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot. Solche zugehörigkeitsstiftenden Verhaltensmuster sind subkulturell in den unterschiedlichen Phänomenbereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt und auch entwicklungs-offen. Eine nähere gesetzliche Umschreibung oder katalogmäßige Auflistung von insoweit in Betracht kommenden Straftaten bzw. anderen Bestimmungen ist nicht möglich. Wie bei anderen gesetzlichen Befugnissen können auch hier ergänzende Maßgaben aber untergesetzlich in den Dienstvorschriften des LfV getroffen werden. Da es sich dabei um Verschlussachen handelt, bleibt damit auch ausgeschlossen, dass solche Maßgaben zugleich zum Maßstab für Maßnahmen der Gegenseite werden, mit denen ein Einsatz enttarnt werden soll.

Die grundrechtswesentliche Regelung zu Individualrechtseingriffen erfolgt allerdings bereits im Gesetz durch einen generellen Ausschluss aus der Befugnis (Satz 3 Nummer 1). Unberührt bleiben sonstige bestehende Befugnisse, speziell zur Datenerhebung. Eine generalklauselartige Öffnung auch zu Begleiteingriffen in andere Grundrechte enthält die Befugnis dagegen ausdrücklich nicht. Solche Begleiteingriffe gehören nicht zum planmäßigen Vorgehen des LfV bei der Auftragssteuerung von verdeckten Maßnahmen.

Allerdings können sie auch jenseits einer planmäßigen Auftrags erledigung situativ unausweichlich werden, um eine Enttarnung zu vermeiden und die zugehörigkeitsstiftende Akzeptanz zu erhalten. Dies ist beispielsweise der Fall bei Sachbeschädigungen im Anschluss von Demonstrationen mit militantem Verlauf, wenn sich die Quelle unter einem dynamischen Gruppendruck dem nicht entziehen kann. Insofern wird aber von den Betroffenen keine Aufopferung verlangt, d. h. solche Maßnahmen sind von der Befugnis des Absatzes 3 nicht gerechtfertigt. Da mit ihnen aber bei realistischer Betrachtung gleichwohl zu rechnen ist, hat der Bund (auch) in Bezug auf derartige Fallkonstellationen eine strafverfahrensrechtliche Regelung vorgesehen (§ 9 a Absatz 3 BVerfSchG), die auch in Fällen der Landesbehörden für Verfassungsschutz gelten soll.

Anlage 2

Nr. 2

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 15/6746**

**Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle
des Verfassungsschutzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. a) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚Vertrauensleuten‘ durch die Wörter
‚Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten‘ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

2. a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf

1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihm
Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen) und

2. eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten
Legende (Verdeckt arbeitende Bedienstete)

zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz
2 und 5 einsetzen.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter. Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Der Behördenleiter kann eine Ausnahme von Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

(3) Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter.“

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

3. Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:

§ 15 e Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung der Landesregierung kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.“

08. 07. 2015

Wolf, Schebesta, Hitzler
und Fraktion

Sitzmann, Sckerl, Lede Abal
und Fraktion

Schmiedel, Binder, Wahl
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Goll
und Fraktion

Begründung

Der Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten – der bislang ausschließlich in internen Dienstanweisungen des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) geregelt war – wird erstmals gesetzlich geregelt. Die planmäßige und systematische Informationsbeschaffung durch heimlich eingesetzte Personen ist ein sehr wichtiges Mittel zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen, die ihre Ziele verdeckt verfolgen. Hier kommen insbesondere Vertrauenspersonen zum Einsatz. Dabei handelt es sich in der Regel um Szeneangehörige, die sich aus unterschiedlichen Motiven zur Zusammenarbeit bereit erklären. Vertrauenspersonen sind von hoher Bedeutung für die Gewinnung von Informationen.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen bei der Informationsbeschaffung ist in der Öffentlichkeit nicht unumstritten. Zur Stärkung der Akzeptanz wird in der neu geschaffenen Regelung nunmehr der Einsatzrahmen gesetzlich festgelegt, wie dies auch die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus in ihrem Abschlussbericht empfohlen hat. Die Regelung entspricht im Kern den neuen §§ 9 a und 9 b des Bundesverfassungsschutzgesetzes, das sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Die gesetzliche Regelung beschränkt sich auf den auf Dauer angelegten und vom LfV geführten Quelleneinsatz zur Informationsbeschaffung. Personen, die ohne eine solche Zusammenarbeitsgrundlage bzw. Einsatzführung lediglich in Einzelfällen oder gelegentlich Hinweise (Informanten) oder sonstige Auskünfte (Auskunftspersonen) liefern, werden von § 6 a ebenso wenig erfasst, wie Personen, die das LfV anderweitig, etwa logistisch, unterstützen (Gewährspersonen). Die Regelungen insoweit finden sich nach wie vor in der internen Dienstanweisung des LfV.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 6 a Absatz 1

Absatz 1 verweist für den Einsatz deklaratorisch auf § 6 Absatz 2 und 5. Anders als die Bundesregelung enthält die Regelung keine Beschränkung auf Bestrebungen „von erheblicher Bedeutung“ und dabei insbesondere auf solche, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewalt vorzubereiten. Grund hierfür ist

die insoweit unterschiedliche Ausgangslage beim Bund einerseits und den Ländern andererseits. Gleichwohl wird insbesondere bei sogenannten legalistischen Bestrebungen auch zukünftig der Einsatz von Vertrauenspersonen entsprechend der Gefährdungsbewertung der Bestrebung besonders sorgfältig zu prüfen sein.

Zu § 6 a Absatz 2

In Absatz 2 wird zunächst bestimmt, dass der dauerhafte Einsatz einer Vertrauensperson oder eines Verdeckt arbeitenden Bediensteten der Zustimmung der Leitung des LfV bedarf. Hierdurch wird eine spezifische Prüfung des konkreten Einzelfalls auch durch die Leitungsebene des LfV gewährleistet. Davon unberührt bleibt die Befugnis des LfV, durch verwaltungsinterne Regeln bereits die Werbung einer neuen Vertrauensperson von der Zustimmung der Leitungsebene abhängig zu machen.

Die Vorschrift regelt zudem Anforderungen an die Auswahl von Vertrauenspersonen durch persönliche Ausschlussgründe und die Entscheidungszuständigkeit für eine Verpflichtung von als geeignet angesehenen Personen. Die Ausschlusskriterien des Anforderungsprofils sind als gemeinsame Standards von der Innenministerkonferenz in ihrer Sitzung am 22. bis 24. Mai 2013 beschlossen worden und in innerdienstlichen Vorschriften bereits umgesetzt. Angesichts der hohen politischen Bedeutung werden besonders sensible Kriterien gesetzlich fixiert. Maßgeblich für den Ausschluss sind sowohl entgegenstehende Interessen als auch grundlegende Risiken für die Verlässlichkeit der zu gewinnenden Informationen.

So kann sich finanzielle Abhängigkeit (Satz 2 Nummer 2) nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken (Mitteilung erfundener Sachverhalte, um Zusammenarbeitsinteresse des LfV aufrechtzuerhalten). Aus dieser Zielrichtung erschließt sich zugleich, dass dieser persönliche Ausschlussgrund nicht einschlägig ist, wenn im besonders begründeten Sonderfall einerseits Vertrauenspersonen leidendgerecht entsprechend unterstützt werden müssen und andererseits aus operativen Gründen keine Aufklärungsalternative zu diesem Einsatz besteht. Hier ist der Sachverhalt nicht in der Person, sondern in der Legende angelegt.

Einer Anwerbung von Teilnehmern eines Aussteigerprogramms (Satz 2 Nummer 3) steht das vorrangige Interesse entgegen, die Teilnahmeschwelle niedrig zu halten und die Ausstiegsbereitschaft nicht zu gefährden. Durch die Trennung von Aussteigerbetreuung und Informationsbeschaffung durch den Verfassungsschutz wird gewährleistet, dass die besondere Lage ausstiegswilliger Personen nicht durch den Verfassungsschutz ausgenutzt wird, sie insbesondere nicht veranlasst werden, im Dienst der Informationsbeschaffung länger als nötig in der extremistischen Szene zu bleiben. So sollte bei einer Zielperson, die zwar formal noch nicht Teilnehmer eines Aussteigerprogramms ist, bei der aber Erkenntnisse über einen Ausstiegswillen vorliegen, zunächst abgewartet werden, ob sie diesen Willen auch betätigt und tatsächlich an einem Aussteigerprogramm teilnimmt. Dies entspricht der Vorstellung, dass das Werbungsverhalten der Verfassungsschutzbehörde keine Ausstiegsbarriere bilden darf.

Ebenso wenig darf das LfV zur verdeckten Informationsbeschaffung mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landtags oder mit den Mitarbeitern eines solchen Mitglieds zusammenarbeiten (Satz 2 Nummer 4). Mitarbeiter in diesem Sinne sind nicht nur solche Personen, die in einem individuellen Arbeitsverhältnis zu einem einzelnen Abgeordneten stehen. Auch Fraktionsmitarbeiter (etwa parlamentarische Berater) sind Mitarbeiter der – in dieser Fraktion organisierten – Mandatsträger. Die Regelung ist danach ebenso für diese Fallgruppe anwendbar. Durch den Ausschluss des in Satz 2 Nummer 4 genannten Personenkreises soll bereits der Anschein vermieden werden, der Verfassungsschutz steuere parlamentarische Entscheidungsprozesse. Für die Angehörigen anderer Vertretungsorgane (z. B. für Gemeinderäte oder Kreisräte), die keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießen, gilt diese Regelung nicht.

Satz 2 Nummer 5 regelt den Ausschluss wegen vorausgegangener Straftaten. Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eine Verurteilung zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe indizieren die Ungeeignetheit der Person.

Der Behördenleiter kann insoweit aber in außerordentlichen Sonderfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist.

Schwerstkriminelle, die wegen einer Tat verurteilt sind, zu der die Rechtsordnung in der Strafdrohung das Höchstmaß des Unwerturteils vorsieht, sollen keinesfalls als Vertrauenspersonen in Betracht kommen. Da ebenso der Totschlag als Verbrechen gegen das Leben ein absolutes ethisches Tabu bricht, wird er gleichfalls mit einbezogen. Der Begriff „unerlässlich“ setzt voraus, dass ein gleichwertiger Informationszugang mit anderen Mitteln (einschließlich anderer Vertrauensleute) nicht gegeben ist und der Einsatz in Abwägung der Bedeutung zu erwartender Erkenntnisse für die Bekämpfung besonders gefährlicher Bestrebungen auch unter Berücksichtigung der Vortaten angemessen ist.

In die zu treffende Abwägung ist zum einen personenbezogen der Stand der Resozialisierung der betreffenden Person einzubeziehen. Wenn hiernach der früheren Straftat keine indizielle Wirkung mehr dafür zukommt, dass die Person im Einsatz unzuverlässig sein wird, steht sie einer Verpflichtung auch nicht entgegen. Zum anderen muss auch objektbezogen das Ausmaß der Bedrohung und die Verfügbarkeit alternativer Informationszugänge betrachtet werden. Zur Aufklärung terroristischer Organisationen müssen unter ganz besonderen Umständen wegen der herausragenden Gefährdung womöglich Vorbestrafte unabhängig vom Resozialisierungsstand als Vertrauensleute einsetzbar sein, wenn dieser Informationszugang alternativlos ist. Auch insoweit kommt ein Einsatz erwartbar unzuverlässiger Personen unter allgemeinen Eignungserwägungen nicht in Betracht.

Der Einsatz ist zu beenden, wenn sich die Erwartung, die Vertrauensperson werde wichtige Informationen zur Aufklärung von Bestrebungen liefern, nicht bestätigt. Zugleich verdeutlicht diese Regelung bereits vorwirkend für die Verpflichtung, dass eine grundsätzlich nach Satz 2 Nummer 5 ausgeschlossene Anwerbung nur dann in Betracht kommt, wenn zu erwarten ist, dass die Informationen der Quelle von derartiger Qualität sind, dass das Aufklärungsinteresse das grundsätzliche Anwerbeverbot überwiegt. Nach spätestens sechs Monaten muss sich die Erwartung auch in der Praxis bestätigt haben. Ansonsten ist der Einsatz zu beenden. Auch im Weiteren bleiben Wert und Wahrheitsgehalt der durch die Vertrauensperson gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Durch die Zuständigkeitsregelung in Satz 1 ist verfahrensmäßig eine besondere Prüfung generell gewährleistet und damit zugleich auch die besondere Würdigung von Ausnahmesachverhalten.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung zu laufenden Strafverfahren wird nicht getroffen. Hier ist jedoch bei der Eignungsprüfung die Wertung des Satzes 2 Nummer 5 und des Satzes 3 einzubeziehen, d. h. abhängig von Verdachtsgrad und Tatschwere von einer Anwerbung abzusehen. Für Straftaten in laufenden Einsätzen trifft Absatz 3 Satz 2 eine spezielle Regelung.

Zu § 6 a Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die allgemeine Befugnis des § 6 Absatz 1 für die in § 6 a speziell geregelten besonderen nachrichtendienstlichen Mittel, indem er Einsatzschränken vorgibt. Der Anwendungsbereich der Regelung ist als Verwaltungsbefugnis auf das der Verwaltung zurechenbare Verhalten beschränkt, also die Tätigkeit für das LfV in Wahrnehmung von dessen Aufgaben. Für eigene Mitarbeiter folgt dies aus der Amtsträgerfunktion, für Vertrauenspersonen aus ihrer Funktion als Verwaltungshelfer. Diese Funktion ist durch die Auftragssteuerung des LfV umrissen. Einerseits ist solche V-Personen-Führung nur im bezeichneten Befugnisrahmen rechtmäßig und andererseits ein Verhalten von V-Personen außerhalb solchen Auftragsrahmens von vornherein nicht von dieser Regelung gedeckt.

Der Einsatz dient entsprechend den nachrichtendienstlichen Aufgaben der Informationsgewinnung. Nach Satz 1 ist eine steuernde Einflussnahme auf Bestrebungen

selbst mit dem Ziel deren Abschwächung ausgeschlossen, auch um Fehlentwicklungen vorzubeugen, wenn Vertrauenspersonen auf diesem Weg „aus dem Ruder“ laufen. Ferner darf das LfV – auch zum Zwecke der Informationsgewinnung – keine strafbaren Vereinigungen überhaupt erst gründen. Dagegen ist nach Satz 2 die Infiltration strafbarer Vereinigungen generell zulässig. Ein Verbot steht der Aufklärung der Vereinigung auch von Innen, durch Insider, nicht entgegen.

Satz 3 regelt sonstige Maßnahmen, die rechtlich geschützte Interessen berühren. Dabei wird zwischen Individualrechten und Kollektivrechten bzw. öffentlichen Interessen unterschieden.

Falls öffentliche Interessen berührt sind, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn sie für die Durchführung der Aufklärung erforderlich, da für die Akzeptanz im aufzuklärenden Umfeld unerlässlich (Nummer 2), und nicht unverhältnismäßig ist (Nummer 3). Beispiele sind etwa sogenannte szenetypische Straftaten wie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) oder ein Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot. Solche zugehörigkeitsstiftenden Verhaltensmuster sind subkulturell in den unterschiedlichen Phänomenbereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt und auch entwicklungs-offen. Eine nähere gesetzliche Umschreibung oder katalogmäßige Auflistung von insoweit in Betracht kommenden Straftaten bzw. anderen Bestimmungen ist nicht möglich. Wie bei anderen gesetzlichen Befugnissen können auch hier ergänzende Maßgaben aber untergesetzlich in den Dienstvorschriften des LfV getroffen werden. Da es sich dabei um Verschlussachen handelt, bleibt damit auch ausgeschlossen, dass solche Maßgaben zugleich zum Maßstab für Maßnahmen der Gegenseite werden, mit denen ein Einsatz enttarnt werden soll.

Die grundrechtswesentliche Regelung zu Individualrechtseingriffen erfolgt allerdings bereits im Gesetz durch einen generellen Ausschluss aus der Befugnis (Satz 3 Nummer 1). Unberührt bleiben sonstige bestehende Befugnisse, speziell zur Datenerhebung. Eine generalklauselartige Öffnung auch zu Begleiteingriffen in andere Grundrechte enthält die Befugnis dagegen ausdrücklich nicht. Solche Begleiteingriffe gehören nicht zum planmäßigen Vorgehen des LfV bei der Auftragssteuerung von verdeckten Maßnahmen.

Allerdings können sie auch jenseits einer planmäßigen Auftrags erledigung situativ unausweichlich werden, um eine Enttarnung zu vermeiden und die zugehörigkeitsstiftende Akzeptanz zu erhalten. Dies ist beispielsweise der Fall bei Sachbeschädigungen im Anschluss von Demonstrationen mit militantem Verlauf, wenn sich die Quelle unter einem dynamischen Gruppendruck dem nicht entziehen kann. Insofern wird aber von den Betroffenen keine Aufopferung verlangt, d. h. solche Maßnahmen sind von der Befugnis des Absatzes 3 nicht gerechtfertigt. Da mit ihnen aber bei realistischer Betrachtung gleichwohl zu rechnen ist, hat der Bund (auch) in Bezug auf derartige Fallkonstellationen eine strafverfahrensrechtliche Regelung vorgesehen (§ 9 a Absatz 3 BVerfSchG), die auch in Fällen der Landesbehörden für Verfassungsschutz gelten soll.

Zu § 15 e Absatz 2

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung. Aus § 15 e Absatz 2 ergibt sich, dass eine etwaige ablehnende Entscheidung grundsätzlich einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art (im Sinne von § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO), bei der der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Die Ergänzung dient der Normenklarheit.